

so hat er mich nicht überzeugt, in der Abgrenzung das richtige getroffen zu haben. Ich halte ihm zwei Möglichkeiten entgegen. Die eine, dass lediglich der Passus: 'Hic (etiam) dum ad regem Karolum pergeret — ubi etiam usque hodie miraculis coruscare dignoscitur' aus einem älteren Schriftdenkmal in das jüngere übergegangen sei — daher die nochmalige Rückkehr zur Geschichte Hadrians I. Und die andere, dass, wenn auch die weiter folgende Erzählung: 'Sepulto itaque summo pontifice' etc. auf eine ebenfalls alte, eventuell auf die gleiche alte Quelle zurückgeht, die letztere nicht allein von dem Autor der späteren Vita, sondern auch schon in der Zwischenzeit in Einzelheiten umgebildet worden sein kann. Lässt sich somit nicht mit Bestimmtheit sagen, wie weit die ursprünglichen Bestandtheile der V. Hadriani III. reichen, so lässt sich auch nicht mit der Sicherheit, welche Bortolotti erzielt zu haben meint, die Abfassungszeit derselben berechnen. Von den Gründen für seine beiden Ansätze: ältere Vita um 950 und uns vorliegende Vita bald nach 1050, hebe ich nur den einen hervor, dass mindestens ein Jahrhundert verflossen sein müsse, bis unter der Menge und selbst im Kopfe eines ehrlichen Berichterstatters die Verwechslung des einen Hadrian mit einem zweiten habe stattfinden können. Dazu bemerkt er jedoch selbst, dass das Ergebnis aller seiner Erwägungen stehe und falle mit der Annahme von bona fides des Autors, für welche er ebenso entschieden eintritt als Quatrini¹. Da blickt also wieder die Besorgnis hindurch, über die uns doch bereits Mabillon hinweggeholfen hat, dass Zweifel an der bona fides eines mittelalterlichen Hagiographen zum Verdict mala fide erzählt zu haben führen müssten. Ich theile sie nicht und spreche aus Gründen, welche ich später anführen werde, dem Autor allerdings den guten Glauben ab. Und die Frage, wann die Vita, resp. die Vita et miracula

1) Aber doch in anderem Sinne. Ich mache hier auf einen ganz bezeichnenden Unterschied zwischen Bortolotti und Quatrini aufmerksam. Jener sieht die Glaubwürdigkeit vornehmlich durch die Gleichzeitigkeit der schriftlichen Aufzeichnung verbürgt und sucht deshalb letztere möglichst nahe an die berichteten Geschehnisse heranzurücken. Quatrini dagegen, welcher den Beweis erbringen will und auch erbracht hat, 'trovarsi veramente il culto di S. Adriano III. nel caso eccettuato da Urbano VIII. per ragione del tempo memorabile', kommt es auf die Gleichzeitigkeit der Berichte weniger an. Er vermuthet allerdings (s. die erste Abhandlung 36), dass alles sofort schwarz auf weiss niedergeschrieben sei. Aber diese schriftlichen Zeugnisse sollen bei verschiedenen Feuersbrünsten zu Grunde gegangen sein. Nur mündliche Tradition lebte im Kloster bis in das 11. Jahrhundert fort und wurde in der Vita aufgezeichnet. Da erscheint also auch die Vermengung zweier gleichnamiger Päpste in anderem Lichte.